

1. Haftung des Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft

a) Generalklausel des § 43 Abs. 1 GmbHG

Nach § 43 Abs. 1 GmbHG muss der Geschäftsführer in den Angelegenheiten der GmbH die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmann anwenden. Bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht ergeben sich gegenüber dem Geschäftsführer Schadenersatzansprüche zugunsten der GmbH, der Gesellschafter oder zugunsten anderer betroffener Dritter. Aus der Generalklausel des § 43 Abs. 1 GmbHG hat der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Fachliteratur einen konkreten Katalog mit Pflichten des Geschäftsführer entwickelt, der folgenden Gruppen zuzuordnen ist:

- Spezielle gesetzliche Gebote und Verbote;
- Gesellschaftsinterne Kompetenzregelungen;
- Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der steuer-, kartell-, arbeits-, gewerbe- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften;
- Verstöße gegen die Pflicht zur sorgfältigen Unternehmensleitung;
- Verstöße gegen die Pflicht zur Kooperation mit den anderen Gesellschaftsorganen;
- Verstöße gegen die Treuepflicht, insbesondere gegen die Verschwiegenheitspflicht und Loyalitätspflicht sowie das Wettbewerbsverbot.

Allgemein gebührt dem Geschäftsführer die Pflicht zur Unternehmensleitung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen des Unternehmensgegenstand und sonstiger Vorgaben des Gesetzes und der Satzung der GmbH.

Weder eine Aufteilung der Geschäftsführung auf mehrere Geschäftsführer noch eine Delegation von Aufgaben und Pflichten auf nachrangige Mitarbeiter entlastet den Geschäftsführer von seinen Kontrollpflichten. Vielmehr werden die Geschäftsführer durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) verpflichtet, ein sog. Frühwarnsystem gegen gesellschaftsschädliche Entwicklungen einzurichten.

Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten gem. § 43 Abs. 1 GmbHG haftet der Geschäftsführer für den entstandenen Schaden mit seinem gesamten Privatvermögen, wobei Haftungserleichterungen zugunsten des Geschäftsführer individuell vereinbart werden können.

b) Gebot der Unverletzlichkeit des Stammkapital gem. § 43 Abs. 3 GmbHG

Durch § 43 Abs. 3 GmbHG wird es dem Geschäftsführer im Interesse des Gläubigerschutz konkret untersagt, Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter der GmbH auszuzahlen, das zur Erhaltung des Stammkapital erforderlich ist.

c) Verpflichtung zum Insolvenzantrag gem. § 64 Abs. 1 GmbHG

Der Geschäftsführer ist gem. § 64 Abs. 1 GmbHG zur unverzüglichen Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet, wenn die GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Eine Schadensersatzpflichtung des Geschäftsführers kann sich in diesem Zusammenhang aus den folgenden drei Fallgestaltungen ergeben:

- Der Geschäftsführer hat die **mögliche Sanierung der GmbH nicht rechtzeitig bzw. nicht nachhaltig genug** eingeleitet
- Der Geschäftsführer hat die **potentielle Insolvenzmasse** in der Zeit zwischen Fristbeginn zur Stellung des Insolvenzantrag und der tatsächlichen Antragstellung zu Lasten der Gläubiger **gemindert**
- Der Geschäftsführer hat den **Insolvenzantrag verspätet eingereicht**.